

Informationen zur österreichischen Gewerbeordnung

1. Gewerbeanmeldung:

Um eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, selbständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausüben zu dürfen, muss das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet werden. **Zuständige Behörde** ist je nach Standort entweder die **Bezirkshauptmannschaft**, der **Magistrat der Stadt** oder das **zuständige magistratische Bezirksamt**.

Die Gewerbeanmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Gewerbes,
- den in Aussicht genommenen Standort,
- persönliche Angaben des Antragstellers,
- Angaben zum gewerblichen Geschäftsführer (soweit nötig)

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde,
- Meldezettel,
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltsgenehmigung bei Drittstaatsangehörigen
- Strafregisterbescheinigung,
- Unterlagen über akademische Grade und
- Heiratsurkunde

Für die **Gewerbeanmeldung online** werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- gültiger Reisepass und
- Nachweis des Wohnsitzes, **sofern dieser nicht in Österreich ist**

Die Gewerbeanmeldung ist sofort wirksam, wenn alle notwendigen Unterlagen zur Einreichung des Antrages mitgenommen werden.

Bei einer **Firmengründung** in Österreich darf der **Betrieb erst nach Erteilung der Gewerbeberechtigung aufgenommen** werden.

Besonderheiten sind im Falle einer **Neugründung** zu beachten. Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuföG) befreit Gewerbeanmelder unter gewissen Umständen von den Kosten der Gewerbeanmeldung und bestimmten Abgaben. **Voraussetzung** ist eine **Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer nach dem NeuföG**.

2. Befähigungsnachweis nach der österreichischen Gewerbeordnung

In Österreich wird zwischen den **freien** und den **sog. reglementierten Gewerben** unterschieden. **Für Letztere** benötigt man, neben der Gewerbeanmeldung, einen **sog. Befähigungsnachweis** i.S.d. österreichischen GewO. Dieser enthält einen entsprechenden Nachweis, dass ein bestimmter Beruf von dem Antragsteller erlernt wurde bzw. dieser die nötigen Qualifikationen besitzt.

a. EWR-Anerkennung

Dieser Nachweis ist jedoch **für nichtösterreichische Staatsangehörige kaum bzw. nicht zu erbringen**. Daher bleibt ihnen nur die **Möglichkeit** (aufgrund des Verbotes der Schlechterstellung von EU-Bürgern innerhalb der EU) eine in Deutschland erworbene Qualifikation in Österreich entsprechend der EWR-Anerkennungsverordnung anerkennen zu lassen. Dies kann z.B. durch Zeugnisse oder andere Nachweise erfolgen, welche in Deutschland ausgestellt wurden.

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in Wien**. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antragsformular,
- EU- Bescheinigung (Eintrag Handwerksrolle, Nachweis Praxiszeiten),
- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),
- beglaubigte Kopie des Meisterbriefes und
- beglaubigte Kopie des Ausweisdokuments

Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend heruntergeladen werden:

<http://www.bmwfj.gv.at/NR/ronlyres/5D119965-F6DB-4213-8D13-796C9D74765E/0/Antrag373cGewO1994samtGewerbelisteCD.pdf>

Aufgrund eines Abkommens mit Deutschland entfällt das Anerkennungsverfahren bei Vorliegen bestimmter Meisterprüfungszeugnisse.

Für die Gewerke:

Bäcker, Buchbinder, Dachdecker, Damenschneider, Drechsler, Fleischer, Fotograf, Friseur, Glaser, Herrenschneider, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Konditor, Kraftfahrzeugmechaniker, Kupferschmied, Kürschner, Landmaschinenmechaniker, Maschinenbaumechaniker, Orthopädieschuhmacher, Radio- und Fernsehtechniker, Schuhmacher, Klempner, Stukkateur, Tischler, Uhrmacher und Zahntechniker

wird für Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit **keine besondere Genehmigung** vorausgesetzt. **Lediglich mitzuführen** sind:

- deutsche Handwerkskarte,
- beglaubigte Kopie des Meisterprüfungszeugnisses und
- polizeiliches Führungszeugnis (nur in einigen Bundesländern erforderlich)

b. Gleichhaltung

Sofern die Anerkennungsverordnung keine Regelung enthält, gibt es die Möglichkeit der Gleichhaltung der in einem EWR- Vertragsstaat erworbenen Berufsqualifikation mit dem entsprechenden österreichischen Befähigungsnachweis. Die Berufsqualifikationen sind durch Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates zu belegen.

Die Anerkennung bzw. die Gleichhaltung ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu beantragen:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

- Gründerservice - bzw. - Gewerberechtabteilung -

Stubenring 1

1011 Wien

Tel.: 0043-1-71100-0

www.bmwfj.gv.at

Es wird stets empfohlen, sich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in Verbindung zu setzen und die Anforderungen individuell zu klären.

Das erforderliche Formular finden Sie unter:

<http://www.bmwfj.gv.at/NR/rdonlyres/5D119965-F6DB-4213-8D13-796C9D74765E/0/Antrag373cGewO1994samtwGwerbelisteCD.pdf>

Die Anerkennung bzw. Gleichhaltung muss einmal anlässlich der ersten Auftragserteilung beantragt werden, wobei eine konkrete Auftragserteilung durch einen österreichischen Kunden nicht nachgewiesen werden muss.

Die einmal erteilte Anerkennung berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im gesamten Gebiet der Republik Österreich.

3. Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß §§ 95, 13 Abs. 7 GewO („Unbedenklichkeitsbescheinigung“)

Bei denen in § 95 Abs. 1 GewO aufgeführten Gewerben wird von Amtswegen im Rahmen der Gewerbeanmeldung die Zuverlässigkeit des künftigen Gewerbetreibenden überprüft. Es handelt sich um **folgende Gewerbe (sog. Rechtskraft- oder Zuverlässigkeitsgewerbe)**:

Baumeister, Brunnenmeister, Chemielaboratorien, Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitätstechnik, Herstellung von Arzneimitteln und Giften sowie dem Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, Inkassoinstitute, Reisebüros, Sicherheitsgewerbe, Sprengungsunternehmen, Vermögensberatung, Waffengewerbe und Zimmermeister.

Diese Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides hinsichtlich der Zuverlässigkeit ausgeübt werden.

Um eine Bestätigung über die Zuverlässigkeit zu bekommen, ist der **Nachweis über die einwandfreie Ausübung des Gewerbes erforderlich**. Nach ständiger Rechtsprechung ist darunter eine solche **Geisteshaltung und Sinnesart zu verstehen, die dafür Gewähr bietet, dass bei der Ausübung des Gewerbes die hierbei zu beachtenden öffentlichen Rücksichten gewährt werden**.

Das Nichtvorliegen der geforderten Zuverlässigkeit ist gemäß § 87 Abs. 1 Ziffer 3 GewO dann anzunehmen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen vorliegen.

Zum Beispiel: Verstöße gegen arbeitsrechtliche Rechtsvorschriften oder Schutzvorschriften, im Fall der illegalen Beschäftigung, wiederholter Einsatz von Schwarzarbeitern, Verstöße gegen Ausübungs- und Standesregeln oder Arbeitnehmer- und Konsumentenschutzbestimmungen usw.

Die geforderte **Unbedenklichkeitsbescheinigung** bzw. Nachweis kann entweder durch einen **Auszug aus dem Verwaltungsregister der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Deutschland** oder durch eine **eidesstattliche Versicherung**

beigebracht werden. Des Weiteren ist ein Auszug aus dem deutschen Strafregister erforderlich, um die Zuverlässigkeit zur Ausübung in diesem Gewerbe sicherzustellen. Erst wenn diese Nachweise von dem Gewerbeamt überprüft und positiv im Rahmen eines rechtskräftigen Bescheides festgestellt wurde, kann das Gewerbe ausgeübt werden.

4. Besonderheiten bei Gesellschaften

Gemäß § 14 Abs. 4 GewO dürfen **juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben**, ein Gewerbe nicht ausüben. Insoweit besteht Niederlassungszwang.

§ 373 a GewO erlaubt im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit **Ausnahmen** von diesem Grundsatz.

Gemäß § 373 a GewO dürfen **Staatsangehörige einer EWR- Vertragspartei**, die in einem EWR- Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, **bestellte gewerbliche Arbeiten** im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausführen. Jedoch ist dies **nur über einen begrenzten Zeitraum** möglich. Es ist erforderlich, diesbezüglich Rücksprache mit dem Gewerbeamt zu halten. Weitere Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie unter 6.

Wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muss der Antragsteller dem zur Vertretung berufenen Organ angehören oder ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

5. Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen, beispielsweise Kapitalgesellschaften müssen stets **zwingend**, unabhängig davon, ob sie ein freies oder ein sog. reglementiertes Gewerbe ausüben, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. **Einzelunternehmen** müssen **nur zwingend** einen solchen

bestellen, wenn sie nicht über den für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts benötigen keinen gewerberechtlichen Geschäftsführer. Hier benötigt stattdessen jeder einzelne Gesellschafter eine Gewerbeberechtigung.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist eine **natürliche Person**, die für die ordentliche Ausübung des Gewerbes durch einen Unternehmer verantwortlich ist. Die **Gewerbeberechtigung selbst** lautet jedoch immer auf **das Unternehmen**, das heißt entweder das Einzelunternehmen, die Personenhandelsgesellschaft oder die juristische Person.

Bezüglich der weiteren Voraussetzungen verweisen wir an dieser Stelle auf das Merkblatt der Deutschen Handelskammer in Österreich zum „*Gewerberechtlichen Geschäftsführer*“.

6. Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung

Gemäß § 373 a GewO darf eine Dienstleistung **auch ohne Gewerbeanmeldung** in Österreich **vorübergehend und gelegentlich** erbracht werden, wenn der Dienstleister auch in Deutschland zur Erbringung dieser Dienstleistung berechtigt ist. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung beurteilt.

Gewerbe, die in Österreich **reglementiert** sind (d.h. für die der Nachweis bestimmter Qualifikationen notwendig ist) dürfen erst ausgeübt werden, nachdem eine **Dienstleistungsanzeige** erstattet wurde.

Folgende **Unterlagen** müssen der Dienstleistungsanzeige im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt werden:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und Berufsqualifikationsnachweis (nur bei natürlichen Personen)
- „EU-Bescheinigung“ der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates über die Berufsberechtigung des Dienstleistungsanzeigers
- Bestätigung über bisherige Tätigkeit im Gewerbe
- Abschrift aus dem Unternehmensregister (nur bei Gesellschaften)
- Staatsbürgerschafts- und Berufsqualifikationsnachweis des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters (nur bei Gesellschaften)

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist oder dass eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder dass der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

Hinweis: Die Dienstleistungsanzeige muss zudem über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren, soweit eine Tätigkeit ausgeübt werden soll, für die der Nachweis einer Berufshaftpflicht gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Immobilienmakler).

Die Dienstleistungsanzeige ist **einmal jährlich zu erneuern**, wenn der Dienstleister beabsichtigt, weiterhin während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Österreich zu erbringen.

Wenn bis zum **Ablauf des zweiten Monats** ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit keine Reaktion erfolgt, darf die Tätigkeit erbracht werden.

Das Formular für eine Dienstleistungsanzeige finden Sie im Internet unter



Deutsche Handelskammer
in Österreich

<http://www.bmwfj.gv.at/BMWA/Downloads/Formulare/Unternehmen/dienstleistungsanzeige.htm>

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich

Rechtsabteilung

+43 (1) 545 14 17 DW 25

Dieses Merkblatt gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen. Eine **Haftung** der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieses Merkblattes wird ausgeschlossen.

Anhang - Liste der reglementierten Gewerbe nach der Gewerbeordnung

Arbeitsvermittlung; Augenoptik; **B**andagisten, Orthopädietechnik, Miederwarenerzeugung; Baumeister, Brunnenmeister; Bestattung; Bodenleger; Buchhaltung; **C**hemische Laboratorien; **D**enkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Drogisten; Drucker und Druckformenherstellung; **E**lektrotechnik; Erzeugung von kosmetischen Artikeln; Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen; **F**remdenführer; Fußpflege; **G**ärtner, Blumenbinder (Florist); Gas- und Sanitärtechnik; Gastgewerbe; Getreidemüller; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung; Gold- und Silberschmiede, Gold-, Silber- und Metallschläger; **H**afner; Heizungstechnik, Lüftungstechnik; Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften; Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen und Handel mit Medizinprodukten; Hörgeräteakustik; **I**mmobilitreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger); Inkassoinstitute; **K**eramiker, Platten- und Fliesenleger; Kommunikationselektronik; Kontaktlinsenoptik; Kosmetik (Schönheitspflege); Kürschner, Säckler (Lederbekleidungserzeugung); Kunststoffverarbeitung; **L**ebens- und Sozialberatung; **M**aler und Anstreicher, Lackierer, Vergolder und Staffierer; Massage; Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik; Milchtechnologie; **O**berflächentechnik, Metalldesign; Orgelbauer, Harmonikamacher, Klaviermacher, Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger, Holzblasinstrumenteerzeuger, Blechblasinstrumenteerzeuger; **P**flasterer; **R**auchfangkehrer; Reisebüros; **S**attler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner; Schädlingsbekämpfung; Schilderherstellung; Schlosser; Schmiede; Landmaschinenteknik; Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum; Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewa-

chungsgewerbe); Spediteure einschließlich der Transportagenten; Spengler, Kupferschmiede; Sprengungsunternehmen; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher; **T**apezierer und Dekorateure; Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure); Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler); **Ü**berlassung von Arbeitskräften; Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation; Gewerbliche **V**ermögensberatung mit Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen und zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent und Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten; Gewerbliche Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen; Versicherungsvermittlung (auch in der Form Versicherungsagent und Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten); Vulkaniseur; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer; **W**affengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels; Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels (nichtmilitärische Waffen); Waffengewerbe einschließlich des Waffenhandels (militärische Waffen); **Z**immermeister.